

Informationen zur **EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG**

zur Teilnahme meines/unsere Kindes an der in der Kindertageseinrichtung durchgeführten Vorsorgeuntersuchung durch den Zahnärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Der Zahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes bietet Ihrem Kind jährlich eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung in der Kindertageseinrichtung an.

Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 18 Absatz 3 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG in der Fassung vom 18. Dezember 2017, gültig ab dem 01.01.2018).

Diese Untersuchung ist für Ihr Kind freiwillig und bedarf Ihrer schriftlichen Einwilligung. In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte auch die Informationen auf dem beiliegenden „Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung)“.

Diese zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung dient der frühzeitigen Erkennung von Karies, Zahnbetterkrankungen und Zahnfehlstellungen. Das Untersuchungsergebnis wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Falls eine zahnärztliche Behandlung oder weitere zahnärztliche Maßnahmen angezeigt sind, werden Sie in der Mitteilung darauf aufmerksam gemacht.

Unsere Vorsorgeuntersuchungen in der Kindertageseinrichtung dienen in ihrer Gesamtheit auch der Beobachtung und Bewertung der Zahngesundheit in dieser Bevölkerungsgruppe. Am Zahngesundheitszustand der Kinder lässt sich zum Beispiel der Erfolg zahnmedizinischer Vorsorgeprogramme messen.

Die zusammengefassten, anonymisierten - **nicht mehr personenbezogenen** - Ergebnisse der Untersuchungen werden dem Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar und dem Amt für Statistik in Erfurt zur landesweiten Auswertung und der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Thüringen e.V. zur Planung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe-Maßnahmen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen übermittelt.

Da es nicht auszuschließen ist, dass personenbezogene Daten Ihres Kindes, die der zahnärztlichen Schweigepflicht unterliegen, während der Untersuchung von Dritten (z.B. der Erzieherin) mitgehört werden, bitten wir Sie, die untersuchende Zahnärztin bzw. den untersuchenden Zahnarzt des Gesundheitsamtes insoweit von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Die Erzieher/Praktikanten in den Kindertageseinrichtungen sind ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes